

RS Vwgh 1983/9/14 82/03/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1983

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §24 Abs1 idF vor 1982/200;

1. AVG § 24 heute
2. AVG § 24 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Abweichung der Entscheidung über die Abrundung des Jagdgebietes nach § 11 Abs 1 und 2 des Kärntner Jagdgesetzes 1978 von einem Antrag oder von einer zwischen den Antragstellern getroffenen Vereinbarung ist noch kein wichtiger Grund im Sinne des § 24 Abs 1 AVG 1950, der die zustellende Behörde zu einer Anordnung gem dieser Gesetzesstelle (Zustellung zu eigenen Händen) verpflichten würde. Die Abweichung der Entscheidung über die Abrundung des Jagdgebietes nach Paragraph 11, Absatz eins und 2 des Kärntner Jagdgesetzes 1978 von einem Antrag oder von einer zwischen den Antragstellern getroffenen Vereinbarung ist noch kein wichtiger Grund im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, AVG 1950, der die zustellende Behörde zu einer Anordnung gem dieser Gesetzesstelle (Zustellung zu eigenen Händen) verpflichten würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982030069.X03

Im RIS seit

06.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at